

Fachschaftsordnung

der Fachschaft Informatik der TU Dresden

Erstellt am 22. Januar 2019.

Inhaltsverzeichnis			
§ 1	Begriffsbestimmung und Rechtsstellung	2	
§ 2	Rechte, Pflichten und Aufgaben der Fachschaft Informatik	2	
§ 3	Studierendenbefragung	2	
§ 4	Organe der Fachschaft Informatik	2	
§ 5	Aufgaben und Funktion der FSVV	3	
§ 6	Einberufung	3	
§ 7	Tagesordnung	3	
§ 8	Durchführung und Beschlussfassung der FSVV	3	
§ 9	Aufgaben und Funktion des FSR	4	
§ 10	Finanzen	4	
§ 11	Stellungnahmen und Drucksachen	4	
§ 12	Zusammensetzung und Wahl des FSR	4	
§ 13	Stellung und Pflichten der Mitglieder des FSR	5	
§ 14	Ämter des FSR	5	
§ 15	Das Amt der Sprecher:innen	5	
§ 16	Das Amt der Finanzer:innen	5	
	§ 17 Das Amt der Strukturere:innen		5
	§ 18 Wahl der Ämter		6
	§ 19 Konstruktives Misstrauensvotum		6
	§ 20 Entsendungen		6
	§ 21 Arbeitsgruppen des FSR		6
	§ 22 Rücktritt		6
	§ 23 Sitzungen des FSR		7
	§ 24 Tagesordnung		7
	§ 25 Sitzungsleitung		7
	§ 26 Protokollführung		8
	§ 27 Mehrheiten		8
	§ 28 Beschlussfähigkeit		8
	§ 29 Beschlussfassung		8
	§ 30 Anträge an die Sitzungsleitung		9
	§ 31 Schriftliche Abstimmungen		9
	§ 32 Geheime Abstimmungen		9
	§ 33 Schriftliche, geheime Abstimmungen		9
	§ 34 Salvatorische Klausel		10
	§ 35 Schlussbestimmungen		10

Vorbemerkungen

Die Technische Universität Dresden wird im Folgenden kurz TU Dresden, das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz kurz SächsHSFG und der Fachschaftsrat Informatik kurz FSR Informatik genannt. Der in dieser Ordnung verwendete Begriff Studierendenschaft entspricht der Studentenschaft der TU Dresden im Sinne des § 24 SächsHSFG.

Der FSR Informatik erlässt aufgrund des § 10 Abs. 1 der Grundordnung der Studierendenschaft folgende Fachschaftsordnung im Rahmen des SächsHSFG, der Wahlordnung der Studierendenschaft, der Grundordnung der Studierendenschaft sowie deren Ergänzungsordnungen. Für nicht in dieser Ordnung geregelte Angelegenheiten gelten die Bestimmungen dieser Gesetze und Ordnungen entsprechend.

1. Die Fachschaft Informatik

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

(1) ¹Alle Mitglieder der verfassten Studierendenschaft der TU Dresden, deren Studiengänge im Verantwortungsbereich der Fachschaft Informatik liegen, bilden die Fachschaft Informatik.

(2) ¹Die Fachschaft ist nach § 7 Abs. 1 der Grundordnung der Studierendenschaft eine rechtsfähige Teilkörperschaft der TU Dresden und ihrer Studierendenschaft.

(3) ¹Sie ordnet im Rahmen des SächsHSFG, der Grundordnung der TU Dresden, der Grundordnung der Studierendenschaft und deren Ergänzungsordnungen sowie dieser Ordnung ihre Angelegenheiten selbstständig.

§ 2 Rechte, Pflichten und Aufgaben der Fachschaft Informatik

(1) ¹Die Rechte, Pflichten und Aufgaben der Mitglieder der Fachschaft Informatik ergeben sich aus § 22 sowie § 24 Abs. 3 SächsHSFG.

(2) ¹Ferner hat jedes Mitglied der Fachschaft Informatik das Recht, gemäß § 3 Abs. 1 der Grundordnung der Studierendenschaft an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken sowie Anfragen gemäß § 4a der Grundordnung der Studierendenschaft und Anträge an den FSR Informatik zu stellen.

(3) ¹Diese Ordnung sowie ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Fachschaft Informatik verbindlich.

§ 3 Studierendenbefragung

(1) ¹Der FSR Informatik kann in allen Angelegenheiten mit der Mehrheit der Mitglieder eine Befragung aller Mitglieder der Fachschaft Informatik beschließen. ²Eine Studierendenbefragung findet ebenfalls statt, wenn mindestens 5% der Mitglieder der Fachschaft Informatik dies schriftlich beantragen.

(2) ¹In dem Antrag bzw. Beschluss ist die Fragestellung festzulegen, die aus sich heraus verständlich und mit Ja oder Nein zu beantworten sein muss.

(3) ¹Die Befragung ist spätestens 8 Wochen nach dem Beschluss des FSR Informatik oder der Abgabe der Unterschriften durchzuführen. ²Die Abstimmungszeiten und -orte werden vom FSR Informatik durch Beschluss mit einfacher Mehrheit festgelegt.

(4) ¹Die Fragestellung sowie die Abstimmungszeiten und -orte sind spätestens 3 Tage vor dem Beginn der Befragung fachschaftsüblich zu veröffentlichen.

(5) ¹Der FSR Informatik bestellt einen Abstimmungsausschuss. ²Der Ausschuss ist für die Betreuung des Abstimmungsraumes, die Auszählung der Stimmen sowie die Feststellung des Ergebnisses zuständig. ³Er entscheidet bei Zweifeln über die Gültigkeit eines Stimmzettels.

(6) ¹Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Fachschaft Informatik.

(7) ¹Die Befragung erfolgt unmittelbar, allgemein, frei, gleich und geheim.

(8) ¹Die Organisation der Befragung obliegt dem FSR Informatik. ²Er kann mit einfacher Mehrheit Durchführungsbestimmungen zur Studierendenbefragung beschließen, die nähere Festlegungen über den Abstimmungsausschuss, die Ausschreibung, die Stimmabgabe, die Auszählung sowie die Feststellung des Ergebnisses treffen.

(9) ¹Die Ergebnisse der Studierendenbefragung sind spätestens 14 Tage nach Ende der Befragung fachschaftsüblich zu veröffentlichen.

(10) ¹Die Ergebnisse der Befragung besitzen als Empfehlungen an alle Organe der Fachschaft Informatik keinen bindenden Charakter.

§ 4 Organe der Fachschaft Informatik

(1) ¹Die Organe der Fachschaft Informatik sind:

1. die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)
2. der Fachschaftsrat Informatik

2. Die Fachschaftsvollversammlung

§5 Aufgaben und Funktion der FSVV

(1) ¹Die FSVV ist die Versammlung aller Studierenden der Fachschaft Informatik. ²Sie ist das höchste beschlussfassende Organ der Fachschaft Informatik und bringt den unmittelbaren Willen der Fachschaft zum Ausdruck.

(2) ¹Die FSVV kann Beschlüsse in allen Angelegenheiten der Fachschaft Informatik sowie des FSR Informatik im Rahmen dieser Ordnung fassen.

§6 Einberufung

(1) ¹Die FSVV kommt nicht regelmäßig zusammen. ²Sie kann durch den FSR Informatik nach Beschluss mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Mitglieder einberufen werden. ³Weiterhin muss sie einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder der Fachschaft Informatik dies schriftlich beantragen.

(2) ¹Eine FSVV ist spätestens 4 Wochen nach dem Beschluss des FSR Informatik oder der Abgabe der Unterschriften durchzuführen. ²Der Termin wird vom FSR Informatik durch Beschluss mit einfacher Mehrheit festgelegt.

(3) ¹Eine FSVV ist spätestens 14 Tage vor dem Beginn der FSVV öffentlich auf dem fachschaftsüblichen Weg unter Angabe der Zeit und des Ortes bekanntzugeben.

§7 Tagesordnung

(1) ¹Tagesordnungspunkte und Anträge können von allen Mitgliedern der Fachschaft Informatik bis spätestens 7 Tage vor dem Beginn der FSVV schriftlich beim FSR Informatik eingereicht werden. ²Nach Ablauf der Frist eingereichte Gegenstände, ausgenommen Anträge an die Sitzungsleitung, können nicht behandelt werden.

(2) ¹Die Tagesordnung sowie alle Abstimmungsgegenstände sind mindestens 3 Tage vor dem Beginn fachschaftsüblich zu veröffentlichen.

§8 Durchführung und Beschlussfassung der FSVV

(1) ¹Ein:e Sitzungsleiter:in sowie zwei Protokollierende werden durch Beschluss des FSR Informatik mit einfacher Mehrheit bestimmt. ²Sollten diese Posten während der Durchführung der Fachschaftsvollversammlung nicht besetzt sein, werden sie durch Akklamation besetzt.

(2) ¹Die Protokollierenden sind für das Erstellen eines Protokolls über den wesentlichen Verlauf der FSVV verantwortlich. ²Das Protokoll wird von der Sitzungsleitung und den Protokollierenden unterschrieben. ³Es ist spätestens 14 Tage nach dem Ende der FSVV fachschaftsüblich zu veröffentlichen.

(3) ¹Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(4) ¹Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Fachschaft Informatik. ²Jedes stimmberechtigte Mitglied erhält zwei Stimmkarten, die jeweils mit Ja und Nein beschriftet sind, sowie die notwendigen Stimmzettel.

(5) ¹Abstimmungen finden normalerweise offen durch das Zeigen von Stimmkarten statt. ²Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird von der Sitzungsleitung nach Augenmaß festgestellt. ³Bei unklaren Verhältnissen oder auf Antrag an die Sitzungsleitung beauftragt die Sitzungsleitung die Zählkommission mit der Auszählung. ⁴Sollte eine Auszählung notwendig sein, aber noch keine Zählkommission bestehen, übernehmen Sitzungsleitung und Protokollierende die Aufgaben der Zählkommission kommissarisch.

(6) ¹Die FSVV beschließt umgehend eine Zählkommission, die aus mindestens drei Personen zu bestehen hat. ²Bei einer Abstimmung zählt sie nach Beauftragung durch die Sitzungsleitung die Ja- und Nein-Stimmen gewissenhaft aus und verkündet der Sitzungsleitung das Abstimmungsergebnis. ³Bei geheimen Abstimmungen beaufsichtigt sie die Abgabe der Stimmzettel, zählt die Ergebnisse aus, entscheidet bei Zweifeln über die Gültigkeit eines Stimmzettels und teilt das Ergebnis der Sitzungsleitung mit.

(7) ¹Ein Antrag an die FSVV ist angenommen, wenn sich mehr als die Hälfte der mit Ja oder Nein Abstimmenden, mindestens aber 10% aller Mitglieder der Fachschaft Informatik dafür aussprechen. ²Ein Antrag an die Sitzungsleitung ist angenommen, wenn kein Widerspruch zulässig ist oder sich mehr als die Hälfte der mit Ja oder Nein Abstimmenden dafür aussprechen.

(8) ¹Alle Organe der Fachschaft Informatik sind an die angenommenen Anträge der FSVV gebunden. ²Beschlüsse der FSVV können nur durch sie selbst geändert oder aufgehoben werden.

(9) ¹Im Übrigen verfährt die Fachschaftsvollversammlung nach den Bestimmungen des § 25 Abs. 2 – 5, § 26 Abs. 2 – 3 und § 30 sinngemäß. ²Dabei gelten die folgenden Anpassungen:

1. die im Protokoll aufgeführte Anwesenheitsliste umfasst nur die anwesenden Mitglieder der Fachschaft Informatik,

2. Anträge an die Sitzungsleitung können von allen anwesenden Mitgliedern der Fachschaft Informatik gestellt werden,
3. Anträge an die Sitzungsleitung zum Ausschluss der Öffentlichkeit sowie zur Durchführung einer schriftlichen Abstimmung sind unzulässig,
4. bei Anträgen an die Sitzungsleitung zur Änderung der Tagesordnung darf nur die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte verändert werden.

3. Der FSR Informatik

§ 9 Aufgaben und Funktion des FSR

- (1) ¹Der FSR Informatik ist nach der Fachschaftsvollversammlung das zweithöchste beschlussfassende Organ der Fachschaft Informatik und vertritt diese im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß § 2.
- (2) ¹Der FSR Informatik führt in eigener Verantwortung die laufenden Geschäfte der Fachschaft.
- (3) ¹Der FSR Informatik entscheidet über die Verwendung der Mittel der Fachschaft und muss darüber Rechenschaft ablegen.
- (4) ¹Der FSR Informatik vertritt die studentischen Belange der Fachschaft Informatik in den entsprechenden Ausschüssen, Kommissionen und Gremien sowie im Studierendenrat der TU Dresden.
- (5) ¹Der FSR Informatik schützt die Rechte von Minderheiten in der Fachschaft Informatik.
- (6) ¹Der FSR Informatik kann Stellungnahmen und Drucksachen nach § 11 in Angelegenheiten der Fachschaft Informatik verfassen.
- (7) ¹Der FSR Informatik organisiert die Einführungsveranstaltung für Studienanfänger:innen und kümmert sich um die Belange der Studierenden.

§ 10 Finanzen

- (1) ¹Die Fachschaft hat ein eigenes Vermögen. ²Über die Verwendung der Mittel entscheidet der FSR Informatik nach Maßgabe der Finanzordnung der Studierendenschaft.
- (2) ¹Die Fachschaft Informatik ist dem Studierendenrat der TU Dresden über die Verwendung ihrer Gelder Rechenschaft schuldig.
- (3) ¹Finanzielle Verpflichtungen, die den FSR Informatik über das Haushaltsjahr hinaus binden, bedürfen eines Beschlusses mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Mitglieder auf einer ordentlichen Sitzung.

- (4) ¹Jedes gewählte Mitglied des FSR Informatik kann durch Beschluss mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Mitglieder die Zeichnungsberechtigung für die Konten der Fachschaft Informatik erhalten.

§ 11 Stellungnahmen und Drucksachen

- (1) ¹Stellungnahmen verdeutlichen die Auffassung des FSR Informatik und der Fachschaft Informatik zu hochschulpolitischen und fachlichen Belangen sowie grundsätzlichen Belangen innerhalb der TU Dresden.
- (2) ¹Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch welche die Fachschaft oder der FSR Informatik verpflichtet werden sollen, bedürfen der Schriftform und eines Beschlusses der FSVV oder des FSR Informatik.
- (3) ¹Stellungnahmen müssen von zwei gewählten Mitgliedern des FSR Informatik unterzeichnet werden, wobei mindestens eines der beiden Mitglieder Sprecher:in oder Finanzler:in des FSR Informatik sein muss. ²Die Unterschrift zweier Finanzler:innen oder Sprecher:innen ist einer Unterschrift eines normalen Mitgliedes vorzuziehen.
- (4) ¹Stellungnahmen und Drucksachen müssen durch den FSR Informatik mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. ²Nach dem Beschluss müssen diese der Öffentlichkeit unverzüglich zugänglich gemacht werden.

§ 12 Zusammensetzung und Wahl des FSR

- (1) ¹Der FSR Informatik wird von den Mitgliedern der Fachschaft Informatik nach Maßgabe der Wahlordnung der Studierendenschaft für die Dauer von einem Jahr gewählt. ²Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. ³Eine Wiederwahl ist ohne Beschränkung der Anzahl möglich.
- (2) ¹Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des FSR Informatik wird vor Ende einer jeden Legislatur durch Beschluss des FSR Informatik mit einfacher Mehrheit festgelegt. ²Sie beträgt nach § 8 Abs. 2 der Grundordnung der Studierendenschaft mindestens 3, jedoch höchstens 25.
- (3) ¹Das Mandat ist personengebunden, nicht übertragbar und nicht vertretbar.
- (4) ¹Die Mitgliedschaft im FSR Informatik endet durch Ende der Amtszeit nach § 12 Abs. 1, Rücktritt nach § 22, Exmatrikulation oder Ableben.
- (5) ¹Bei Ausscheiden von Mitgliedern rücken die nachfolgenden Kandidierenden gemäß § 17 Absatz 2 der Wahlordnung der Studierendenschaft nach.

(6) ¹Ein Engagement im FSR Informatik als assoziiertes Mitglied ist auf Beschluss des FSR Informatik mit einfacher Mehrheit möglich. ²Die assoziierte Mitgliedschaft endet am Ende einer Legislatur oder durch Beschluss des FSR Informatik.

(7) ¹Auf Antrag können für Personen oder Gruppierungen erweiterte Privilegien, wie beispielsweise der Zugang zur IT-Infrastruktur des FSR Informatik beschlossen werden.

§ 13 Stellung und Pflichten der Mitglieder des FSR

(1) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Aufgaben ehrenamtlich nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

(2) ¹Die gewählten Mitglieder des FSR Informatik sind verpflichtet, an den Sitzungen des FSR Informatik teilzunehmen. ²Bei Fernbleiben hat sich das Mitglied vor Beginn der Sitzung bei der Sitzungsleitung oder einer:inem Strukturier:in des FSR Informatik in Schriftform, via E-Mail oder persönlich zu entschuldigen. ³Zu spät eingegangene Abmeldungen werden als unentschuldigtes Fehlen gewertet.

(3) ¹Nimmt ein gewähltes Mitglied des FSR Informatik an einer Sitzung des FSR Informatik unentschuldig nicht teil, ruht seine Mitgliedschaft für die Zeit seiner weiteren Abwesenheit.

§ 14 Ämter des FSR

(1) ¹Zu Beginn seiner Amtszeit besetzt der FSR Informatik die nachfolgenden Posten durch Wahl:

1. Amt der Sprecher:innen
2. Amt der Finanzer:innen
3. Amt der Strukturier:innen

(2) ¹Ämter nach Nr. 1 und 2 dürfen nur von gewählten Mitgliedern des FSR Informatik besetzt werden. ²Das Amt nach Nr. 3 kann von gewählten und assoziierten Mitgliedern bekleidet werden.

(3) ¹Ämter nach Nr. 1 – 3 besitzen jeweils 2 Vertreter:innen, die durch Wahl bestimmt werden.

§ 15 Das Amt der Sprecher:innen

(1) ¹Die Sprecher:innen repräsentieren den FSR Informatik nach außen und dienen als Ansprechpersonen in offiziellen Belangen.

(2) ¹Sie sind zeichnungsberechtigt für die Konten der Fachschaft Informatik, sofern nicht mit einfacher Mehrheit etwas Gegenteiliges beschlossen wird.

§ 16 Das Amt der Finanzer:innen

(1) ¹Die Finanzer:innen sind zuständig für die Verwaltung des Vermögens und des Inventars.

(2) ¹Sie sind verpflichtet, dem FSR Informatik regelmäßig Berichte über die Kontobewegungen vorzulegen.

(3) ¹Sie sind zeichnungsberechtigt für die Konten der Fachschaft Informatik.

§ 17 Das Amt der Strukturier:innen

(1) ¹Die Strukturier:innen kümmern sich um die strukturellen Belange des FSR Informatik. ²Sie sind zuständig für:

1. die Erfassung der Anwesenheit der Mitglieder des FSR Informatik zu Sitzungen und die Information des FSR Informatik über ruhende Mandate,
2. die Erfassung und Verwaltung der Kontaktdaten der gewählten und assoziierten Mitglieder des FSR Informatik,
3. die Überwachung der Nachhaltigkeit, sofern keine separate Person beauftragt wurde,
4. die Meldung von Entsendungen und Entsendungsvorschlägen von Mitgliedern der Fachschaft Informatik in Gremien und Arbeitsgruppen der Fakultät Informatik und den Studierendenrat der TU Dresden,
5. die Archivierung und Veröffentlichung der Protokolle des FSR Informatik sowie
6. die Archivierung und Verwahrung von Protokollteilen nichtöffentlicher Sitzungsteile.

§ 18 Wahl der Ämter

(1) ¹Die Wahl der Ämter wird zur konstituierenden Sitzung des FSR Informatik durchgeführt. ²Sollte ein Amt hierbei unbesetzt bleiben, wird es ausgeschrieben zum nächstmöglichen Termin erneut zur Wahl gestellt.

(2) ¹Im ersten und zweiten Wahlgang ist die Mehrheit der Mitglieder erforderlich. ²Soweit die erforderliche Mehrheit im ersten bzw. zweiten Wahlgang nicht erreicht wurde, erfolgt ein weiterer Wahlgang und es genügt die einfache Mehrheit.

(3) ¹Wahlen finden durch geheime Abstimmung statt. ²Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme pro Kandidat:in. ³Liegt mehr als eine Kandidatur für einen Posten vor, so sind diese Kandidaturen gleichzeitig zu wählen. ⁴Eine Kumulierung der Stimmen auf eine:n Kandidierende:n ist nicht zulässig.

(4) ¹Ein:e Kandidat:in ist gewählt, wenn sie:er die erforderliche Mehrheit erlangt, bei mehreren Kandidierenden die meisten Stimmen auf sich vereinigt und die Wahl angenommen hat. ²Erfüllen mehrere Kandidierende für genau einen zu besetzenden Posten die Kriterien, ist ein weiterer Wahlgang zu diesen Kandidierenden notwendig. ³Erfüllen nach dem dritten Wahlgang mehrere Kandidierenden für genau einen zu besetzenden Posten die Kriterien, so wird zwischen ihnen im Losverfahren entschieden.

§ 19 Konstruktives Misstrauensvotum

(1) ¹Eine ein Amt des FSR Informatik innehabende Person nach § 14 kann durch Wahl einer Nachfolge mit der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Mitglieder abberufen werden.

§ 20 Entsendungen

(1) ¹Der FSR Informatik entsendet mit einfacher Mehrheit:

1. die Personen, welche dem Fakultätsrat zur Entsendung in sämtliche Kommissionen & Gremien, die auf Fakultätsebene von Studierenden zu besetzen sind, vorgeschlagen werden, insbesondere die Studienkommissionen und Prüfungsausschüsse,
2. die studentischen Studiengangskordinatoren entsprechend den Grundsätzen des Qualitätsmanagementsystems für Studium und Lehre der TU Dresden, welche dem Fakultätsrat vorgeschlagen werden,

3. die entsprechende Zahl der Vertreter:innen der Fachschaft Informatik im StuRa nach § 15 Abs. 2 der Grundordnung der Studierendenschaft.

(2) ¹Die Entsandten sind dem FSR Informatik Rechenschaft schuldig.

§ 21 Arbeitsgruppen des FSR

(1) ¹Der FSR Informatik richtet die nachfolgenden ständigen Arbeitsgruppen ein:

1. AG Öffentlichkeitsarbeit
2. AG Nachhaltigkeit
3. AG Exzellenz in der Lehre

(2) ¹Der FSR Informatik kann bei Bedarf weitere Arbeitsgruppen gründen. ²Die Gründung oder Auflösung einer solchen Arbeitsgruppe bedarf eines Beschlusses des FSR Informatik mit einfacher Mehrheit.

(3) ¹Die Arbeitsgruppen sind gegenüber dem FSR Informatik rechenschaftspflichtig.

(4) ¹Die Arbeitsgruppen haben umgehend aus der Mitte ihrer Mitglieder eine verantwortliche Person zu bestimmen und diese dem FSR Informatik anzuzeigen. ²Sie ist für die Organisation innerhalb der Arbeitsgruppe zuständig und dient dem FSR Informatik als ständige Ansprechperson.

(5) ¹Jede Person kann Mitglied in Arbeitsgruppen des FSR Informatik werden. ²Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bekanntmachung auf einer beschlussfähigen Sitzung des FSR Informatik. ³Sofern eine Person Mitglied einer Arbeitsgruppe werden soll, aus welcher sie innerhalb derselben Legislatur ausgeschlossen wurde, ist ein Beschluss des FSR Informatik mit einfacher Mehrheit erforderlich, damit die Mitgliedschaft beginnt.

(6) ¹Die Mitgliedschaft in einer Arbeitsgruppe endet mit der Auflösung der Arbeitsgruppe oder dem Ende der Legislatur des FSR Informatik. ²Ferner endet sie durch Rücktritt, Tod oder Ausschluss aus der Arbeitsgruppe durch Beschluss des FSR Informatik mit einfacher Mehrheit.

§ 22 Rücktritt

(1) ¹Es steht jedem gewählten Mitglied frei, nach § 16 Absatz 2 der Wahlordnung der Studierendenschaft das Mandat niederzulegen, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen.

(2) ¹Das betreffende Mitglied hat diese Entscheidung dem Studierendenrat der TU Dresden mitzuteilen. ²Ferner ist unverzüglich der FSR Informatik hierüber in Kenntnis zu setzen.

4. Sitzungen des FSR Informatik

§ 23 Sitzungen des FSR

(1) ¹Die ordentlichen Sitzungen des FSR Informatik finden während der Vorlesungszeit einmal pro Woche statt. ²Der wöchentliche Sitzungstermin wird durch Beschluss mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Mitglieder festgelegt. ³Einer gesonderten Einladung der Mitglieder zu einer ordentlichen Sitzung bedarf es nicht. ⁴Sitzungstermine und Sitzungsort sind auf fachschaftsüblichem Weg zu veröffentlichen. ⁵In der vorlesungsfreien Zeit finden die Sitzungen des FSR Informatik üblicherweise jede zweite Woche statt.

(2) ¹Einzelne ordentliche Sitzungen können durch Beschluss mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Mitglieder abgesagt werden.

(3) ¹Die Sprecher:innen können die Absage einzelner ordentlicher Sitzungen bis spätestens 72 Stunden vor Sitzungsbeginn anregen, wobei der Abstand zwischen zwei aufeinander folgenden Sitzungen in der Vorlesungszeit maximal zwei Wochen und in der vorlesungsfreien Zeit maximal vier Wochen betragen darf. ²Alle gewählten Mitglieder des FSR Informatik sind darüber in Textform zu informieren. ³Die Sitzung findet statt, wenn bis spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn mindestens ein gewähltes Mitglied des FSR Informatik dies fordert, andernfalls gilt die Sitzung als abgesagt.

(4) ¹Durch Beschluss mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Mitglieder kann eine zukünftige, ordentliche Sitzung auf einen anderen Termin in der gleichen Kalenderwoche verschoben werden. ²Bei dieser Sitzung handelt es sich nicht um eine außerordentliche Sitzung.

(5) ¹Außerordentliche Sitzungen werden nach Bedarf auf Initiative der Mehrheit der gewählten Mitglieder des FSR Informatik einberufen. ²In dringenden Fällen können außerordentliche Sitzungen auch auf Beschluss der Mehrheit der Sprecher:innen einberufen werden.

(6) ¹Die Einladung zu einer außerordentlichen Sitzung hat in Textform unter Einhaltung einer Frist von 48 Stunden zu erfolgen.

(7) ¹Die Sitzungen des FSR Informatik sind in der Regel öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann von Teilen der Tagesordnung nach § 30 Abs. 4 Nr. 3 ausgeschlossen werden. ³Alle gewählten Mitglieder sowie Inhaber:innen der in § 14 Abs. 1 genannten

Ämter sind zu nicht-öffentlichen Teilen zugelassen. ⁴Gäste können nach § 30 Abs. 4 Nr. 9 zu nicht-öffentlichen Teilen zugelassen werden.

(8) ¹Angelegenheiten, welche die Privatsphäre betreffen, sowie Personaldebatten sind nicht öffentlich zu behandeln.

(9) ¹Für den nicht-öffentlichen Teil der Sitzung sind die Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(10) ¹Alle Anwesenden haben Rede- und Antragsrecht. ²Dieses kann ihnen zu Teilen der Tagesordnung gemäß § 25 Abs. 3 durch die Sitzungsleitung entzogen werden.

§ 24 Tagesordnung

(1) ¹Jedes gewählte oder assoziierte Mitglied ist berechtigt, eigenmächtig Punkte auf die Tagesordnung zu setzen. ²Gäste können Vorschläge für die Tagesordnung in Textform bei einer:inem Sprecher:in oder der Sitzungsleitung einreichen.

(2) ¹Die Tagesordnung muss 3 Stunden vor Beginn der Sitzung durch die Sitzungsleitung veröffentlicht werden. ²Die Tagesordnung besteht insbesondere aus

1. Protokollkontrolle und Überprüfung gefasster Beschlüsse
2. Berichte der Ämter und Arbeitsgruppen
3. Berichte aus den Gremien

(3) ¹Die Einreichungsfrist für Tagesordnungspunkte endet 3,5 Stunden vor Sitzungsbeginn.

(4) ¹Dringende Anträge und Initiativanträge können vor Sitzungsbeginn bei der Sitzungsleitung eingereicht werden. ²Diese werden vorerst am Ende der Tagesordnung behandelt. ³Den Mitgliedern steht es offen, diese durch einen Antrag nach § 30 Abs. 4 Nr. 1 zu verschieben.

§ 25 Sitzungsleitung

(1) ¹Die Sitzungsleitung wird am Ende einer jeden Sitzung aus den gewählten und assoziierten Mitgliedern für die nächste Sitzung bestimmt.

(2) ¹Die Sitzungsleitung eröffnet, moderiert und schließt die Sitzung. ²Sie kann nach eigenem Ermessen Pausen vorsehen.

(3) ¹Während der Sitzung führt die Sitzungsleitung eine Redeliste. ²Sie erteilt das Wort und kann eine redende Person bei Bedarf zur Sache oder Form rufen. ³In begründeten Fällen kann die Sitzungsleitung ihr das Wort entziehen.

(4) ¹Nur die Sitzungsleitung hat das Recht, einen Tagesordnungspunkt nach eigenem Ermessen aufzugliedern und diskutieren zu lassen.

(5) ¹Bei Diskussionen oder Beschlüssen, welche die Sitzungsleitung selbst betreffen, hat sie die Leitung abzugeben.

§ 26 Protokollführung

(1) ¹Protokollierende werden am Ende einer jeden Sitzung aus den gewählten und assoziierten Mitgliedern für die nächste Sitzung bestimmt. ²Sie haben die Pflicht, ein Protokoll über den wesentlichen Verlauf der Sitzung anzufertigen.

(2) ¹Das Protokoll muss mindestens Folgendes enthalten:

1. Datum, Ort, Beginn und Schluss der Sitzung,
2. Anwesenheitsliste der Mitglieder, wobei fehlende Mitglieder mit „entschuldigt“, „unentschuldigt“ oder „ruhend“ gekennzeichnet werden müssen,
3. Namen der anwesenden Gäste,
4. eine initiale Feststellung der Beschlussfähigkeit nach § 28,
5. die behandelten und gegebenenfalls vertagten Tagesordnungspunkte,
6. Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
7. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse.

(3) ¹Personaldebatten werden nicht protokolliert.

(4) ¹Das Protokoll ist den gewählten Mitgliedern des FSR Informatik innerhalb von 6 Tagen nach der Sitzung zugänglich zu machen.

(5) ¹Das Protokoll muss auf der nächsten beschlussfähigen Sitzung vorgestellt werden. ²Sollte es keine Einsprüche geben, ist es bestätigt und muss von der Sitzungsleitung sowie einer protokollierenden Person unterschrieben und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(6) ¹Fanden Teile der Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, so sind die Protokollteile darüber nur den gewählten Mitgliedern des FSR Informatik sowie Inhaber:innen der in § 14 Abs. 1 genannten Ämter zugänglich.

§ 27 Mehrheiten

(1) ¹Im Rahmen dieser Ordnung und ihrer Ergänzungsordnungen gelten folgende Mehrheiten:

1. Einfache Mehrheit (Mehrheit der anwesenden Mitglieder);
2. Mehrheit der Mitglieder (Mehrheit der aktiven Stimmrechte);
3. $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Mitglieder ($\frac{2}{3}$ der aktiven Stimmrechte).

§ 28 Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der FSR Informatik ist beschlussfähig, wenn bei Sitzungen mehr als die Hälfte der nicht ruhenden Mitglieder gemäß § 13 anwesend sind.

(2) ¹Bei jeder Sitzung wird die Beschlussfähigkeit zu Beginn durch die Sitzungsleitung festgestellt.

§ 29 Beschlussfassung

(1) ¹Die Sitzungsleitung eröffnet nach Abschluss der Beratung und Wiederholung des Antrags die Beschlussfassung.

(2) ¹Soweit für einen Beschluss nicht eine einfache Mehrheit erforderlich ist, hat die Sitzungsleitung vor der Beschlussfassung darauf hinzuweisen.

(3) ¹Ein Antrag gilt als beschlossen, wenn ihm auf Nachfrage der Sitzungsleitung nicht widersprochen wird. ²Der Widerspruch muss nicht begründet werden (formale Gegenrede). ³Bei Widerspruch sind alle Stimmen von der Sitzungsleitung auszuzählen.

(4) ¹Die Abstimmung wird ohne erneute Aussprache einmal wiederholt, wenn die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen Enthaltungen sind, außer wenn keine einzige Ja-Stimme abgegeben wurde.

(5) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern in dieser Ordnung, in Ergänzungsordnungen oder übergeordneten Rahmenordnungen und Gesetzen nichts Gegenteiliges festgelegt ist.

(6) ¹Für die Aufhebung eines Beschlusses aus derselben Legislaturperiode bedarf es der nächsthöheren Mehrheit der Mitglieder gemäß § 27. ²Für die Aufhebung eines Beschlusses aus einer früheren Legislaturperiode genügt die einfache Mehrheit.

(7) ¹Beschlüsse sind mit der Beschlussfassung wirksam.

(8) ¹Stimmrecht haben nur die anwesenden, gewählten Mitglieder des FSR Informatik, deren Mitgliedschaft nicht ruht.

§ 30 Anträge an die Sitzungsleitung

(1) ¹Anträge an die Sitzungsleitung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. ²Sie können nur von den gewählten Mitgliedern des FSR Informatik gestellt werden und sind durch das Heben beider Hände zu signalisieren.

(2) ¹Ein Redebeitrag, eine Wahl oder eine Abstimmung darf durch einen Antrag an die Sitzungsleitung nicht unterbrochen werden.

(3) ¹Über Anträge an die Sitzungsleitung ist sofort zu beschließen.

(4) ¹Als Anträge an die Sitzungsleitung sind ausschließlich folgende Anträge anzusehen:

1. Änderung der beschlossenen Tagesordnung;
2. Schluss der Debatte, gegebenenfalls sofortige Beschlussfassung;
3. Ausschluss der Öffentlichkeit;
4. Auszählung, gegebenenfalls erneute Auszählung, der Stimmen;
5. Erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit;
6. Sitzungspause von fünf oder zehn Minuten;
7. Geheime Abstimmung;
8. Schluss der Redeliste;
9. Zulassung Einzelner zur geschlossenen Sitzung;
10. Beschränkung der Redezeit;
11. Schriftliche Abstimmung.

(5) ¹Anträge nach Abs. 4 Nr. 1 – 3 bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) ¹Bei Anträgen nach Abs. 4 Nr. 4 – 7 ist kein Widerspruch zulässig.

(7) ¹Anträge nach Abs. 4 Nr. 8 – 11 benötigen die einfache Mehrheit.

(8) ¹Anträge nach Abs. 4 Nr. 4 müssen unmittelbar nach erfolgter Abstimmung gestellt werden.

(9) ¹Pausen nach Abs. 4 Nr. 6 können einmal pro Tagesordnungspunkt beantragt werden.

§ 31 Schriftliche Abstimmungen

(1) ¹Schriftliche Abstimmungen erfolgen mittels zugängiger Abstimmungsliste.

(2) ¹Die Abstimmungsliste enthält die zu Beginn der Abstimmung stimmberechtigten Mitglieder.

(3) ¹Schriftliche Abstimmungen können nur zu Gegenständen erfolgen, die mehr als eine einfache Mehrheit erfordern.

(4) ¹Die schriftliche Abstimmung ist mindestens bis zum Ablauf des auf die nächste Sitzung folgenden Tages zu ermöglichen, höchstens jedoch drei Wochen, außer in der vorlesungsfreien Zeit. ²Die Abstimmungsdauer beschließt der FSR Informatik unmittelbar nach dem Beschluss der schriftlichen Abstimmung.

(5) ¹Auf eine schriftliche Abstimmung und den Abstimmungsort ist auf der nächsten Sitzung sowie im Protokoll gesondert hinzuweisen.

§ 32 Geheime Abstimmungen

(1) ¹Zur Durchführung von geheimen Abstimmungen bestellt der FSR Informatik eine Zählkommission. ²Diese wird in der Regel für die Dauer einer Sitzung bestätigt.

(2) ¹Die Zählkommission hat aus mindestens drei Personen zu bestehen, die selbst nicht an der Abstimmung teilnehmen.

(3) ¹Die Zählkommission verteilt die Stimmzettel und sammelt sie ein. ²Sie öffnet und schließt die erforderlichen Wahlgänge. ³Sie zählt die Stimmen aus und verkündet dem FSR Informatik das Abstimmungsergebnis. ⁴Sie entscheidet bei Zweifeln über die Gültigkeit eines Stimmzettels.

§ 33 Schriftliche, geheime Abstimmungen

(1) ¹Bei schriftlichen, geheimen Abstimmungen finden die Bestimmungen des § 31 und § 32 sinngemäß Anwendung.

(2) ¹Die Zugänglichkeit zur Abstimmung gilt als gesichert, wenn die Abstimmung während der Abstimmungsdauer an mindestens drei verschiedenen Tagen für je mindestens eine Stunde möglich ist. ²Die Abstimmungszeiten sind durch die Zählkommission im Vorfeld festzulegen und den Mitgliedern des FSR Informatik mitzuteilen. ³Es ist sicherzustellen, dass zu den Abstimmungszeiten mindestens ein Mitglied der Zählkommission im Abstimmungsraum anwesend ist.

(3) ¹Die Teilnahme an der Abstimmung wird durch Unterschrift bestätigt.

Sonstiges

§ 34 Salvatorische Klausel

(1) ¹Sollten Teile dieser Fachschaftsordnung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieser Ordnung.

(2) ¹Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinn entsprechend auszulegen.

(3) ¹Enthält diese Fachschaftsordnung rechtsunwirksame Bestimmungen oder treten nachträglich Umstände ein, die dazu führen, dass Bestimmungen dieser Fachschaftsordnung ungültig werden, ist die Fachschaftsordnung auf der nächsten beschlussfähigen Sitzung des FSR Informatik nach

Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit entsprechend zu ändern.

§ 35 Schlussbestimmungen

(1) ¹Die Fachschaftsordnung tritt am Tage ihres Beschlusses und anschließender zustimmender Kenntnisnahme der Geschäftsführung des Studierendenrates der TU Dresden in Kraft. ²Sie ist öffentlich bekanntzugeben.

(2) ¹Die bisherige Fachschaftsordnung der Fachschaft Informatik der TU Dresden verliert mit Inkrafttreten dieser Ordnung ihre Gültigkeit.

Inkrafttreten am 28. Januar 2019.